Westfälische Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 55	11. Jahrgang	Gelsenkirchen, 01.12.2025

Inhalt:

Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Umwelttechnik mit den Studienvarianten:

6-semestriges grundständiges Bachelorstudium,
7-Semester-Variante mit individuellem Studieneinstieg,
8-semestriges Teilzeitstudium
8- semestriges berufs-, praxis- und ausbildungsintegrierendes Studium,

im Fachbereich Maschinenbau, Umwelt- und Gebäudetechnik der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen (im Folgenden: Westfälische Hochschule)

Westfälische Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Studiengangsprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Umwelttechnik

mit den Studienvarianten:
6-semestriges grundständiges Bachelorstudium,
7-Semester-Variante mit individuellem Studieneinstieg,
8-semestriges Teilzeitstudium
8- semestriges berufs-, praxis- und ausbildungsintegrierendes Studium,

im Fachbereich
Maschinenbau, Umwelt- und Gebäudetechnik
der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen
(im Folgenden: Westfälische Hochschule)

Aufgrund von § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377) und der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 23.12.2015 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau, Umwelt- und Gebäudetechnik folgende Satzung erlassen:

Westfälische Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeines ... 901
§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung ... 901
§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad ... 901
§ 3 Studienvoraussetzung und praktische Tätigkeit ... 902
§ 4 Studienumfang, Regelstudienzeit ... 902
§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen ... 902
§ 6 Prüfungsausschuss ... 903
§ 7 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer ... 903
§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen ... 903
§ 9 Einstufungsprüfung ... 903
§ 10 Leistungspunkte ... 903
§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen/Prüfungsnoten ... 904
§ 12 Bestehen von Modulprüfungen; Ausgleichsmöglichkeiten ... 904
§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Exmatrikulation ... 904
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß ... 905
II. Modulprüfungen ... 905
§ 15 Ziel, Umfang und Form der Prüfungen ... 905
§ 16 Zulassung zu den Prüfungen ... 906
§ 17 Durchführung der Prüfungen ... 907
§ 18 Klausurarbeiten ... 907
§ 19 Mündliche Prüfungen ... 907
§ 20 Schriftliche Ausarbeitungen, Vorträge und Präsentationen ... 907
III. Praxisphase ... 907
§ 21 Praxisphase ... 907
IV. Bachelorarbeit ... 908
§ 22 Bachelorarbeit ... 908
§ 23 Zulassung zur Bachelorarbeit ... 908
§ 24 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit ... 908
§ 25 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit ... 909
§ 26 Kolloquium ... 909
V. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzfächer ... 910

Westfälische Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

§ 27 Ergebnis der Bachelorprüfung 910
§ 28 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde 910
§ 29 Diploma Supplement 910
§ 30 Zusatzmodule 910
VI. Schlussbestimmungen 911
§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten 911
§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen 911
§ 33 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung 911

Anlage 1: Studienverlaufspläne
Anlage 2: Wahlpflichtmodule
Anlage 3: Flexmodule
Anlage 4: Module mit Prüfungsvorleistung
Anlage 5: Übersicht über Zulassungsvoraussetzungen
Anlage 6: Umrechnungstabelle Zehntelnote, Prozentpunkte

Westfälische Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung

(1) Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Umwelttechnik des Fachbereichs Maschinenbau, Umwelt- und Gebäudetechnik der Westfälischen Hochschule. Sie regelt gemäß §§ 58 Abs. 2a, 64 Abs. 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Westfälischen Hochschule vom 23.12.2015 (Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule, Ausgabe Nr./2016 vom 04.01.2016) in ihrer jeweils gültigen Fassung die Bachelorprüfung in diesem Studiengang. Diese Studiengangsprüfungsordnung konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung – nachfolgend als Rahmen BPO bezeichnet. Für die Studienvariante mit individuellem Studieneinstieg gilt § 62a Abs. 3 HG NRW in Verbindung mit§ 48 Abs.8 HG NRW. Für die Studienvariante in Teilzeit gilt § 62a Abs. 3 HG NRW in Verbindung mit § 48, Abs. 8 HG NRW. Für die ausbildungs-, praxis und berufsintegrierenden Studiengänge gilt § 58, Abs. 2.

(2) Anlage 1 enthält die Studienverlaufspläne für die angebotenen Studienvarianten:
   a. 6-semestriges grundständiges Bachelorstudium
   b. 7-semester-Variante mit individuellem Studieneinstieg
   c. 8-semestriges Teilzeitstudium
   d. 8-semestriges ausbildungs-, praxis- und berufsintegrierendes Studium

(3) Die im Folgenden für den grundständigen Studiengang (a) beschriebenen Regelungen gelten auch für die anderen Studienvarianten (b-d), sofern keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

(4) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erstellt und pflegt der Fachbereich Maschinenbau, Umwelt- und Gebäudetechnik ein Modulhandbuch, das Einzelheiten zu Inhalt und Aufbau der Module unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis regelt.

§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad

(5) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die/der Studierende die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen Kenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.

(6) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 Abs. 1 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfaches vermitteln. Es hat zum Ziel, die Absolventinnen und Absolventen durch Vermittlung von grundlegendem Fachwissen, Methodenkompetenzen und Schlüsselqualifikationen zur Berufsfähigkeit zu führen und soll sie in die Lage versetzen, Vorgänge und Probleme zu analysieren, mit den Methoden der Umwelttechnik praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten.

Westfälische Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

(7) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“ (B.Eng.) verliehen. Die Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad enthält die Angabe des Studiengangs.

§ 3 Studienvoraussetzung und praktische Tätigkeit

(1) – (4) Rahmen BPO

(5) Zum Übergang „Schule-Hochschule“ gehört ein sechswöchiges Fachpraktikum. Das Fachpraktikum kann bereits vor dem Studium absolviert werden. Spätestens bis zum Beginn des 4. Semesters muss der Nachweis dieser praktischen Tätigkeit jedoch erbracht werden.

(6) Das Praktikum soll in Betrieben durchgeführt werden, die Einblicke in die Aufgaben der Umwelttechnik ermöglichen. Es soll auch Einblicke in die Organisation und die sozialen Aufgaben des Arbeitsprozesses geben.

(7) Der Nachweis des Praktikums erfolgt durch Vorlage eines Arbeitszeugnisses des Betriebes, in dem das Praktikum durchgeführt wurde. Das Zeugnis muss Angaben über die ausgeführten Tätigkeiten der Praktikantin/des Praktikanten enthalten.

(8) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten können auf Antrag als Praktikum anerkannt werden. Hierüber entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 4 Studienumfang, Regelstudienzeit

(1) Das Studium besteht aus den in der Prüfungsordnung festgelegten Modulen einschließlich der von der Hochschule begleiteten und betreuten Praxisphase sowie der Bachelorarbeit und dem Kolloquium (Anlage 1). Pflichtmodule sind in allen Studienvarianten notwendiger Bestandteil der Bachelorprüfung. Sie können im Gegensatz zu Wahlpflichtmodulen nicht durch andere Module ersetzt werden. In allen Studienvarianten (a, b, c und d) kann aus vorgegebenen Katalogen ein Wahlpflichtmodule (Anlage 2) gewählt werden. Im Studium mit individuellem Studieneinstieg (b) können in den ersten Semestern darüber hinaus Flexmodule zur Verbesserung der individuellen Studienerfolgschancen belegt werden (Anlage 3).

(2) Die generelle Regelstudienzeit im grundständigen Bachelorstudiengang (Variante a) beträgt sechs Semester. Im Studium mit individuellem Studieneinstieg (b) beträgt die individualisierte Regelstudiendauer sieben Semester, im Teilzeit-Bachelorstudiengang (c) sowie im ausbildungs-, praxis- und berufsintegrierenden Bachelorstudiengang (d) acht Semester.

(3) Rahmen BPO

(4) Rahmen BPO

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen

(1) – (3) Rahmen BPO

(4) Die Kataloge der Wahlpflicht- und Flexmodule (Anlagen 2 und 3) werden jährlich überprüft und angepasst.

Westfälische Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

(5) Die Durchführung von Wahlpflicht- und Flexmodulen kann von einer Mindestteilnehmeranzahl abhängig gemacht werden. In Wahlpflicht- und Flexmodulen kann die Teilnehmeranzahl begrenzt werden.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) – (6) Rahmen BPO

§ 7 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) – (3) Rahmen BPO

§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen

(1) – (6) Rahmen BPO

(7) Eine Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 1 Rahmen BPO wird auf Antrag als Ersatz einer Leistung eines Wahlpflichtmoduls aus dem Wahlpflichtkatalog anerkannt, wenn aufgrund der erworbenen Kompetenzen eine Anerkennung als Ersatz für die Leistung eines Pflichtmoduls ausgeschlossen ist und die erworbenen Kompetenzen die durch die Module desselben Wahlpflichtkatalogs vermittelten Kompetenzen sinnvoll ergänzen.

§ 9 Einstufungsprüfung

Rahmen BPO

§ 10 Leistungspunkte

(1) Für alle während des Studiums erbrachten Leistungen werden Leistungspunkte vergeben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden inklusive Selbststudium und Prüfungsvorbereitung. Für einen Leistungspunkt wird eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen. Wird ein Modul erfolgreich abgeschlossen, erhält die/der Studierende die zugeordneten Leistungspunkte.

(2) Im 6-semestrigen grundständigen Studiengang (Variante a) sind in allen Semestern 30 Leistungspunkte (Creditpoints) pro Semester vorgesehen.

(3) Bei der 7-semestrigen Studienvariante mit individuellem Studieneinstieg (Variante b) können (Pflicht-)Module aus den ersten Semestern in spätere Semester verschoben und dafür andere (Flex-)Module in der Startphase belegt werden. In den ersten vier Semestern können dabei insgesamt 30 Flex-Creditpoints erworben werden, die BAföG-fähig sind. Im Durchschnitt sind bei dieser Studienvariante inkl. Flex-Creditpoints ebenfalls 30 Leistungspunkte pro Semester vorgesehen.

(4) Im 8-semestrigen Teilzeitstudiengang (Variante c) werden (Pflicht-)Module auf acht Semester verteilt. Im Teilzeitstudium erfolgen die Praxisphase sowie die Bachelorarbeit im siebten bzw. achten Semester. In der Teilzeitvariante sind in den ersten sieben Semestern durchschnittlich 23,6 Leistungspunkte, im achten Semester 15 Leistungspunkte vorgesehen.

(5) Im 8-semestrigen ausbildungs-, praxis- und berufsintegrierenden Studiengang (Variante d) werden (Pflicht-)Module aus den ersten vier Semestern in spätere Phasen des

Westfälische Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Studiums verschoben. In den ersten vier Semestern sind bei dieser Studienvariante durchschnittlich 15 Leistungspunkte pro Semester, ab dem fünften Semester jeweils 30 Leistungspunkte pro Semester vorgesehen.

(6) In allen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen können jeweils 6 Leistungspunkte (CP) erworben werden (Anlage 1). Für die Praxisphase werden 15 CP, für die Bachelorarbeit 12 CP und für das Kolloquium 3 CP gutgeschrieben. Flexmodule werden je nach Workload mit 1-5 Flex-Creditpoints (FCP) berechnet (Anlage 3).

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen/Prüfungsnoten

(1) Rahmen BPO

(2) Rahmen BPO (Anlage 6 ersetzt Anlage 1 der Rahmen BPO)

(3) Rahmen BPO (Anlage 6 ersetzt Anlage 1 der Rahmen BPO)

(4) Rahmen BPO

(5) Das „Teamprojekt“ und die „Praxisphase“ werden nicht benotet.

(6) Rahmen BPO

(7) Der Prüfer bzw. die Prüferin legt gemäß § 11 Abs. 7 Rahmen BPO fest, ob und in welchem Umfang die Modulnote einer bestandenen Modulprüfung durch eine Zusatzleistung verbessert werden kann („Bonuspunkte“). Bonuspunkte sind maximal in der Zeit von 13 Monaten ab Modulbeginn auf die Modulnote anrechenbar.

(8) Die nach §12 Abs. 1a als bestandene geltende Leistungen gehen bei der Gesamtbewertung (§28) mit Prozentwertung anstelle der Note 5,0 ein.

§ 12 Bestehen von Modulprüfungen; Ausgleichsmöglichkeiten

(1) Rahmen BPO

(2) Rahmen BPO

(3) „Unbenotete Module“ sind bei 80%-iger aktiver Teilnahme „bestanden“. Die aktive Teilnahme kann die Durchführung von Vorträgen und Präsentationen sowie Ausarbeitungen beinhalten. Können die Anwesenheitspflichten aufgrund einer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht erfüllt werden, kann der/die Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag des/der Studierenden zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Exmatrikulation

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung zum zweiten Mal nicht bestanden, so besteht im gesamten Studium dreimal die Möglichkeit, auf Antrag eine zusätzliche mündliche Ergänzungsprüfung in der betroffenen Prüfungsleistung abzulegen. Aufgrund dieser Ergänzungsprüfung kann nur die Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) als Ergebnis der Modulprüfung festgesetzt werden. Die Möglichkeit der schriftlichen Wiederholungsprüfung bleibt erhalten. Für die Modulnote wird bei Inanspruchnahme der

Westfälische Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Möglichkeit die bessere Bewertung zugrunde gelegt. Eine Wiederholung der Ergänzungsprüfung im gleichen Fach ist nicht möglich. Mit der Anmeldung zur Bachelorarbeit entfällt die Möglichkeit zur Anmeldung einer schriftlichen Wiederholungsprüfung nach Satz 4. Der Antrag auf die Durchführung dieser Ergänzungsprüfung ist spätestens 28 Tage nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse zu stellen.

(2) – (4) Rahmen BPO

(5) Rahmen BPO entfällt

(6) Rahmen BPO entfällt

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) – (4) Rahmen BPO

II. Modulprüfungen

§ 15 Ziel, Umfang und Form der Prüfungen

(1) – (3) Rahmen BPO

(4) Modulprüfungen können zusätzlich zu den in § 15 Abs. 2 Rahmen BPO definierten Prüfungsformen ganz oder in Teilen in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden, soweit diese Prüfungsform geeignet ist, den der Prüfung zugrunde liegenden Stoff in angemessener Weise abzuprüfen.

(4.1) Die Prüfungsaufgaben müssen auf die mit dem Modul zu vermittelnden Kenntnissen und Kompetenzen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen dürfen nicht mehrdeutig sein.

(4.2) Eine Modulprüfung in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens findet unter Aufsicht statt. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 60 und maximal 120 Minuten. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die beiden Prüferinnen bzw. Prüfer. Für die Bekanntmachung der Zulassung von Hilfsmitteln und die Dauer der Klausurarbeit gilt § 15 Abs. 2 Rahmen BPO.

(4.3) Wird eine Modulprüfung nur in Teilen in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt, wird der komplementäre Teil in der Form einer Klausur durchgeführt. Für den komplementären Teil finden § 18 Abs. 2ff. Rahmen BPO Anwendung. Die beiden Teile werden einzeln benotet, die Note der gesamten Modulprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet. § 18 Abs. 5 Rahmen BPO findet Anwendung.

(4.4) Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind durch zwei Prüferinnen bzw. Prüfer hinsichtlich der Auswahl des Prüfungsstoffs, der Ausarbeitung der Fragen, der Festlegung der Antwortmöglichkeiten, der Untergliederung der Prüfung in Prüfungsabschnitte und des Bewertungsschemas gemeinsam zu erstellen. Dabei ist schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden. Beide Prüferinnen bzw. Prüfer und die Bewertungsgrundsätze sind

auf dem Klausurbogen auszuweisen sowie mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin per Aushang bekannt zu geben.

(4.5) Die Prüfer bzw. Prüferinnen geben auf dem Klausurbogen zu jeder Frage den Fragetyp an, wobei der eine Fragetyp „Einfach-Auswahl“ bedeutet, dass genau eine der angegebenen Antwortmöglichkeiten zutreffend ist, und der Fragetyp „Mehrfach-Auswahl“ bedeutet, dass keine, eine, mehrere oder alle der angegebenen Antwortmöglichkeiten zutreffend ist bzw. sind. Für jede Frage wird auf dem Klausurbogen ebenfalls die bei richtiger Beantwortung maximal erreichbare Punktzahl angegeben.

(4.6) Die einzelnen Fragen sind nach dem Grad der Schwierigkeit unterschiedlich zu gewichten und differenziert mit Punkten zu versehen. Nichtzutreffende Antworten (falsche Antwortmöglichkeit markiert; richtige Antwortmöglichkeit nicht markiert) sind jeweils mit null Punkten zu bewerten. Werden bei einer Aufgabe vom Prüfling mehr Antwortmöglichkeiten als zutreffend markiert, als tatsächlich Antwortmöglichkeiten zutreffen, erhält der Prüfling für diese Aufgabe keine Punkte.

(4.7) Eine Prüfung mit Aufgaben des Antwort-Wahl-Verfahrens gilt als bestanden, wenn a) 50 % der erreichbaren Punkte erreicht wurden oder b) die Zahl der erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, um nicht mehr als 20 % unterschreitet. Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass eine Prüfungsaufgabe fehlerhaft ist, so ist diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der Aufgaben für die jeweilige Prüfung mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

(4.8) Hat ein Prüfling die zum Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so hängt die Note davon ab, wie viele der darüber hinaus möglichen Punkte sie oder er erreicht hat. Sind es mindestens 75 % der darüber hinaus möglichen Punkte, ist die Note „sehr gut“ (1,3). Sind es mindestens 50 % und weniger als 75 %, ist die Note „gut“ (2,3). Sind es mindestens 25 % und weniger als 50 %, ist die Note „befriedigend“ (3,3). Sind es weniger als 25 %, ist die Note „aus-reichend“ (4,0). Die Prozentzahlen für die dazwischen liegenden abgestuften Noten sind arithmetisch zu ermitteln.

(5) Ist mehr als die erforderliche Anzahl der Modulprüfungen im Wahlbereich mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden worden, ist von der/dem Studierenden spätestens bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit anzugeben, welche Modulprüfungen zur Prüfung zählen sollen und welche Noten somit zur Bildung der Gesamtnote verwendet werden sollen. Falls keine ausdrückliche Benennung erfolgt, werden die jeweils besten Leistungen einbezogen.

§ 16 Zulassung zu den Prüfungen

(1) – (5) Rahmen BPO

(6) Die in Anlage 4 aufgeführten Module enthalten ein Praktikum bzw. eine zusätzliche Eigenleistung als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung.

Westfälische Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

(7) Prüfungen ab dem 4. Fachsemester können im grundständigen Studiengang (Variante a) sowie im Studiengang mit individuellem Studieneinstieg (b) nur ab-gelegt werden, wenn die/der Studierende aus den ersten beiden Semestern die Modulprüfungen in den Modulen „Mathematik 1“, „Mathematik 2“, „Physik“ sowie „Strömungs- und Wärmetechnik“ bestanden hat. Im Teilzeitstudiengang (c) sowie im ausbildungs-, praxis- und berufsintegrierenden Studium (d) müssen die genannten vier Modulprüfungen bestanden sein, bevor Modulprüfungen ab dem 6. Semester abgelegt werden können. In begründeten Ausnahmefällen kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der/des Studierenden von diesen Anforderungen absehen.

§ 17 Durchführung der Prüfungen

(1) – (4) Rahmen BPO

(5) Bei Praktika, Sprachkursen, sowie praktischen Übungen oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen, die in Anlage 1 aufgeführt sind, besteht Anwesenheitspflicht. Studierende haben die Voraussetzung regelmäßiger Anwesenheitspflicht erfüllt, wenn sie 80% der Veranstaltungszeit anwesend waren. Können die Anwesenheitspflichten aufgrund einer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht erfüllt werden, kann der/die Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag des/der Studierenden zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen. Eine nicht-chronische Krankheit setzt die Anwesenheitspflicht nicht aus.

§ 18 Klausurarbeiten

(1) – (5) Rahmen BPO

§ 19 Mündliche Prüfungen

(1) – (5) Rahmen BPO

§ 20 Schriftliche Ausarbeitungen, Vorträge und Präsentationen

(1) – (3) Rahmen BPO

III. Praxisphase

§ 21 Praxisphase

(1) In den Bachelorstudiengang ist eine berufspraktische Studienphase von mindestens 12 Wochen (Praxisphase) integriert. Über die Praxisphase hält die/der Studierende ein Referat. Anstelle des Referats kann in Absprache mit der/dem für die Begleitung zuständigen Lehrenden durch einen Bericht erfolgen. Im dualen/ausbildungsintegrierten Studiengang entfällt die Vorlage des Referats bzw. des Praxisphasenberichts.

(2) – (3) Rahmen BPO

(4) Zur Praxisphase wird zugelassen, wer im grundständigen Studium (Variante a) sowie im Studium mit individuellem Studieneinstieg (b) erstens alle Modulprüfungen der ersten beiden Fachsemester bzw. im Teilzeitstudiengang (c) bzw. im ausbildungs-, praxis- und

berufsintegrierenden Studiengang (d) die Modulprüfungen der beiden ersten Studienjahre erfolgreich ggfs. unter Beachtung der Regelung des § 12 Abs. 1a, absolviert hat und zweitens insgesamt mindestens 75 Leistungspunkte (CP) erworben hat. Über die Zulassung zur Praxisphase entscheidet die/der Prüfungsausschussvorsitzende. Die/Der Prüfungsausschussvorsitzende kann die Zulassung zur Praxisphase auf die Praxisphasenbeauftragte/den Praxisphasenbeauftragten übertragen.

(5) Die/Der Studierende legt nach Abschluss der Praxisphase unverzüglich eine Bescheinigung der Einrichtung vor, bei der die Praxisphase durchgeführt wurde. Diese enthält Angaben zur Dauer der Praxisphase sowie eine Beschreibung der Tätigkeiten. Im dualen/ausbildungsintegrierten Studiengang entfällt die Vorlage der Bescheinigung, jedoch kann eine Vorlage des Arbeitsvertrags verlangt werden. Die erfolgreiche Ableistung der Praxisphase wird von der/dem für die Begleitung zuständigen Lehrenden bescheinigt, wenn die berufspraktische Tätigkeit der Studentin/des Studenten dem Zweck der Praxisphase entspricht und die/der Studierende über die gemachten Erfahrungen in einer abschließenden Präsentation berichtet hat. Bei erfolgreicher Ableistung der Praxisphase werden 15 Leistungspunkte erworben. Die Praxisphase wird nicht benotet.

IV. Bachelorarbeit

§ 22 Bachelorarbeit

(1) – (3) Rahmen BPO

§ 23 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer erstens die berufspraktische Tätigkeit der Praxisphase abgeleistet und zweitens alle im jeweiligen Studienverlaufsplan vorgesehenen Modulprüfungen bestanden hat (Anlage 1). Im Ausnahmefall kann auf Antrag die Zulassung zur Bachelorarbeit erteilt werden, wenn zum Zeitpunkt der Beantragung noch ein Modul fehlt, bisher also nur 159 Leistungspunkte (ohne Flex-Creditpoints) erworben wurden. Das Thema der Bachelorarbeit darf von dem Lehrstoff des noch fehlenden Moduls nicht wesentlich berührt werden.

(2) – (4) Rahmen BPO

§ 24 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

(1) Rahmen BPO

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe der Bachelorarbeit bis zur Abgabe) beträgt mindestens 6 Wochen und höchstens 10 Wochen. Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist schriftlich gestellten und begründeten Antrag hin die Bearbeitungszeit einmalig um bis zu 4 Wochen verlängern. Die Betreuerin/der Betreuer der Bachelorarbeit ist zu dem Antrag zu hören. Der/Dem Studierenden wird die festgesetzte Bearbeitungszeit und gegebenenfalls die festgesetzte verlängerte Bearbeitungszeit schriftlich mitgeteilt. Die Begründung

kann eine Krankheit sein. Eine Verlängerung über die 4 Wochen hinaus ist auch im Falle einer Krankheit nicht möglich.

(3) Rahmen BPO

(4) Rahmen BPO

(5) Der Umfang der Bachelorarbeit ist der Komplexität der Aufgabenstellung anzupassen und soll in der Regel 50 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Die Darstellung der zu lösenden Aufgabe, der beschrittenen Lösungswege und der Ergebnisse sind präzise und kompakt auszuführen.

§ 25 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei dem zuständigen Prüfungsamt abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Im Falle einer nicht fristgemäßen Abgabe wird die Bearbeitung des Themas als „nicht bestanden“ gewertet. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Erstprüferin/der Erstprüfer kann ein Exemplar der Arbeit in Papierform verlangen. Zur Überprüfung der Urheberschaft ist ein Exemplar der Arbeit in digitaler Form als pdf-Datei zur Verfügung zu stellen. Die elektronische Version kann anonymisiert abgegeben werden.

(2) Rahmen BPO

(3) Rahmen BPO

(4) Für die als „ausreichend“ oder besser benotete Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

§ 26 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und ist selbstständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.

(2) Rahmen BPO

(3) Rahmen BPO

(4) Für das mit „ausreichend“ oder besser benotete Kolloquium werden 3 Leistungspunkte vergeben.

Westfälische Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

V. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzfächer

§ 27 Ergebnis der Bachelorprüfung

(1) Rahmen BPO

(2) Rahmen BPO

§ 28 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Modulnoten, die erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten (Zehntelnoten) und den mit den Leistungspunkten gewichteten Zehntelnoten von Bachelorarbeit und Kolloquium berechnet. Dabei gehen die Noten von Bachelorarbeit und Kolloquium mit doppelter Gewichtung in die Gesamtnote ein. Beim Ergebnis wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Unbenotete Module bleiben unberücksichtigt.

(2) – (4) Rahmen BPO

(5) Prüfungsleistungen aus dem Flexprogramm des Studiums mit individuellem Studieneinstieg werden nicht auf dem Abschlusszeugnis des Fachstudiums oder im Diploma Supplement ausgegeben. Die Studierenden erhalten entsprechende Leistungsbescheinigungen für die belegten Ergänzungsveranstaltungen. Die Bescheinigung enthält außerdem einen Zusatz, ob im Rahmen des ergänzenden Studiums eine Verlängerung der Regelstudienzeit um ein Semester erreicht wurde.

§ 29 Diploma Supplement

Rahmen BPO

§ 30 Zusatzmodule

(1) Die/der Studierende kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag der/des Studierenden bescheinigt, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Durch „qualifizierte Teilnahme“ an Flexmodulen – nachgewiesen durch mindestens 80%-ige Anwesenheit in Präsenzzeiten und/oder durch Prüfungsleistungen – können neben den 180 Leistungspunkten des grundständigen Studiums zusätzlich 30 Flex-Creditpoints erworben werden, die die individuelle Regelstudienzeit um ein Semester erhöhen. An den Flexmodulen können prinzipiell alle Studierenden des Studiengangs teilnehmen. Studienanfänger, die sich bereits zum Studienstart für einen individuellen Studieneinstieg entscheiden und dies in einem „Learning Agreement“ mit ihrem Studienfachberater vereinbaren, sind jedoch bevorrechtigt, an den Veranstaltungen des Flexprogramms teilzunehmen. Die Vergabe von Flex-Creditpoints setzt voraus, dass

Westfälische Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

die/der Studierende mindestens einmal pro Semester an einem Studienverlaufscoaching teilnimmt. Nicht im Katalog der Flexmodule genannte Module (Anlage 3) können auf Antrag anerkannt werden. Die Vergabe von Flex-Creditpoints richtet sich nach dem Workload des Moduls. Die Bestimmungen über das Ablegen von weiteren Zusatzprüfungen bleiben unberührt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) – (4) Rahmen BPO

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) – (3) Rahmen BPO

§ 33 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Westfälischen Hochschule in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium Umwelttechnik ab dem Wintersemester 2025/2026 im grundständigen Studium (a), im Studium mit individuellem Studieneinstieg (b), Teilzeitstudium (c) oder im ausbildungs-, praxis- und berufsintegrierenden Studium (d) im Fachbereich Maschinenbau, Umwelt- und Gebäudetechnik in Gelsenkirchen an der Westfälische Hochschule aufnehmen. Am 31.08.2025 tritt die Bachelorprüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Umweltingenieurswissenschaften vom 01.04.2020 einschließlich sämtlicher Änderungssatzungen außer Kraft

(2) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2025/2026 aufgenommen haben, finden die für sie gültigen Prüfungsordnungen weiterhin Anwendung. Auf Antrag kann diese Bachelorprüfungsordnung Anwendung finden.

(3) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Abs. 2 S. 2 gestellt haben, das Studium jedoch bis zum 31.08.2030 noch nicht abgeschlossen haben, findet dann diese Bachelorprüfungsordnung Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten werden von Amts wegen angerechnet. Die dabei erbrachten Studienleistungen werden bei Übereinstimmung der Vorlesungsinhalte auf Antrag angerechnet.

(4) Die Bachelorprüfungsordnung wird im Amtsblatt der Westfälischen Hochschule veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Maschinenbau, Umwelt- und Gebäudetechnik der Westfälische Hochschule am Standort Gelsenkirchen vom 06.11.2024 und der Genehmigung durch das Präsidium der Westfälischen Hochschule vom 26.11.2025.

Westfälische Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Gelsenkirchen, den 26.11.2025

Der Dekan des Fachbereichs Maschinenbau, Umwelt- und Gebäudetechnik der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Andreas Kneißler

Bekannt gegeben und in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule.

Gelsenkirchen, den 27.11.2025

Der Präsident der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Westfälische Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Anlage 1: Studienverlaufspläne

Allgemeine Studierendenberatung

Orientierungswochen inkl. Self Assessment und Studienverlaufscoaching

	1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	5. Sem	6. Sem	7. Sem	8. Sem
a. GRUNDSTÄNDIG, 6 Sem.	Mathematik 1	Mathematik 2	Umweltanalytik	Ressourcen-management	Abwassertechnik	Praxisphase		
	Physik	Betriebswirtschaft für Ingenieure	Thermodynamik	Verfahrenstechnik mechanisch	Instandhaltung			
	Teamprojekt	Strömungs- & Wärmetechnik	Umweltwirtschaft	Wasseraufbereitung	Verfahrenstechnik therm.-biolog.-chem.			
	Angewandte Informatik	Kunststoff- und Materialtechnik	Mechanik	Kreislaufwirtschaft	Projektmanagement	Bachelorarbeit		
	Chemie	Immissionsschutz	CAD / Konstruktionslehre	Wahlpflichtmodul	Zukunftswerkstatt	Bachelorkolloquium		
b. INDIVIDUELL, 7 Sem.	Betriebswirtschaft für Ingenieure	Mathematik 1	Mathematik 2	Umweltanalytik	Ressourcen-management	Abwassertechnik	Praxisphase	
	Teamprojekt	Angewandte Informatik	Strömungs- & Wärmetechnik	Thermodynamik	Verfahrenstechnik mechanisch	Instandhaltung		
	Immissionsschutz	Physik	Kunststoff- und Materialtechnik	Umweltwirtschaft	Wasseraufbereitung	Verfahrenstechnik therm.-biolog.-chem.		
	Flex 1	Chemie	Flex 4	CAD / Konstruktionslehre	Kreislaufwirtschaft	Zukunftswerkstatt	Bachelorarbeit	
	Flex 2	Flex 3	Flex 5	Mechanik	Wahlpflichtmodul	Projektmanagement	Bachelorkolloquium	
c. TEILZEIT 8 Sem.	Mathematik 1	Mathematik 2	Physik	Immissionsschutz	Umweltanalytik	Ressourcen-management	Abwassertechnik	Praxisphase
	Chemie	Kunststoff- und Materialtechnik	Angewandte Informatik	Strömungs- & Wärmetechnik	Thermodynamik	Verfahrenstechnik mechanisch	Instandhaltung	
	Teamprojekt			Betriebswirtschaft für Ingenieure	Umweltwirtschaft	Wasseraufbereitung	Verfahrenstechnik therm.-biolog.-chem.	
	Im Teilzeitstudium besteht die Möglichkeit, in den ersten vier Semestern die Modulanzahl pro Semester zu reduzieren				Mechanik	Kreislaufwirtschaft	Projektmanagement	Bachelorarbeit
					CAD / Konstruktionslehre	Wahlpflichtmodul	Zukunftswerkstatt	Bachelorkolloquium
d. AUSBILDUNGS-, PRAXIS- und BERUFSINTEGRIEREND, 8 Sem.	Mathematik 1	Mathematik 2	Physik	Immissionsschutz	Umweltanalytik	Ressourcen-management	Abwassertechnik	Praxisphase
	Chemie	Kunststoff- und Materialtechnik	Angewandte Informatik	Strömungs- & Wärmetechnik	Thermodynamik	Verfahrenstechnik mechanisch	Instandhaltung	
	Teamprojekt			Betriebswirtschaft für Ingenieure	Umweltwirtschaft	Wasseraufbereitung	Verfahrenstechnik therm.-biolog.-chem.	
	im ausbildungs-, berufs- und praxisintegrierten Studium findet parallel zu den ersten vier Semestern die Berufsausbildung, Praxis- oder Berufstätigkeit statt				Mechanik	Kreislaufwirtschaft	Projektmanagement	Bachelorarbeit
					CAD / Konstruktionslehre	Wahlpflichtmodul	Zukunftswerkstatt	Bachelorkolloquium

Umwelttechnik – Studienvarianten a, b, c und d

In allen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen können jeweils 6 Leistungspunkte (Creditpoints, CP) erworben werden. Für die Praxisphase werden 15 CP, für die Bachelorarbeit 12 CP und für das Kolloquium 3 CP gutgeschrieben. Flexmodule werden je nach Workload mit 1-5 Flex-Creditpoints (FCP) berechnet.

Westfälische Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

In folgenden Pflichtmodulen besteht Anwesenheitspflicht:

- Teamprojekt
- Zukunftswerkstatt

In folgenden Pflichtmodulen bezieht sich die Anwesenheitspflicht auf das enthaltene Praktikum:

- Abwassertechnik
- Angewandte Informatik
- Chemie
- Kreislaufwirtschaft
- Kunststoff- und Materialtechnik
- Physik
- Technische Darstellung CAD
- Umweltanalytik
- Verfahrenstechnik thermisch-biologisch-chemisch
- Verfahrenstechnik mechanisch
- Wasseraufbereitung

Die aktuelle Liste der Module mit (temporärer) Anwesenheitspflicht wird jeweils vor dem Wintersemester durch Aushang bekannt gegeben.

Westfälische Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Anlage 2: Wahlpflichtmodule

Das Wahlpflichtangebot wird kontinuierlich weiterentwickelt. Die aktuelle Liste der angebotenen Wahlpflichtmodule wird vor dem Wintersemester durch Aushang bekannt gegeben.

- Bauakustik (BAK)
- Bodenschutz (BOS)
- Controlling (CTR)
- Einführung in computerorientierte Berechnungen (COB)
- Einführung in die BIM-Methodik (EBM)
- Energieeffizienz im Bauwesen (EIB)
- Gastechnik (GAT)
- Geoinformationssysteme (GIS)
- Höhere Mathematik für Ingenieure (HMI)
- Luftreinhaltung (LRH)
- Mechanik II (ME2)
- Metallkunde (MEK)
- Nachhaltige Infrastruktur (NIS)
- Nachhaltigkeitsauditierung von Immobilien (NAI)
- Projektierung von Sanitär- und Heizungsanlagen (PSH)
- Projektierung gebäudetechnischer Anlagen (PGA)
- Prozess- und Anlagensimulation (PAS)
- Thermodynamik 2 (TH2)
- Unternehmensführung (UNF)

Westfälische Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Anlage 3: Flexmodule

Das Flexprogramm zur individuellen Gestaltung des Studieneinstiegs wird kontinuierlich weiterentwickelt. Die aktuelle Liste der angebotenen Flexmodule wird vor dem Wintersemester durch Aushang bekannt geben.

- Excel-lente Klimatechnik (FEK)
- Lerntraining 1
- Lerntraining 2
- Mathematik 1
- Mathematik 2
- Sprechkurs Englisch
- Wissenschaftliches Schreiben (WIS)
- Weitere (zentrale) Angebote der WHS:
  eLearning-Angebote z.B. „VEMINT als zusätzliche Lernmöglichkeit“

Westfälische Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Anlage 4: Module mit Prüfungsvorleistung

Die folgenden Module enthalten eine Prüfungsvorleistung. Die aktuelle Liste der Module mit Praktikum bzw. zusätzlich zu erbringender Eigenleistung wird vor dem Wintersemester durch Aushang bekannt gegeben.

Pflichtmodule mit Praktikum als Prüfungsvoraussetzung:

- Abwassertechnik
- Angewandte Informatik
- Chemie
- Kreislaufwirtschaft
- Kunststoff- und Materialtechnik
- Physik
- Technische Darstellung CAD
- Umweltanalytik
- Verfahrenstechnik thermisch-biologisch-chemisch
- Verfahrenstechnik mechanisch
- Wasseraufbereitung

Pflichtmodule mit weiteren Prüfungsvoraussetzungen:

- Ressourcenmanagement: Seminararbeit
- Verfahrenstechnik mechanisch: Präsentation
- Teamprojekt: Projektpräsentation und Lern-/Projekttagebuch

Westfälische Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Anlage 5: Übersicht über Zulassungsvoraussetzungen

Prüfungen ab dem 4. bzw. 6. Semester	fungen ab dem 4. Fachsemester können im grundständigen Studiengang (Variante a) sowie im Studiengang mit individuellem Studieneinstieg (b) nur ab-gelegt werden, wenn die/der Studierende aus den ersten beiden Semestern die Modulprüfungen in den Modulen „Mathematik 1“, „Mathematik 2“, „Physik“ sowie „Strömungs- und Wärmetechnik“ bestanden hat. Im Teilzeitstudium (c) sowie im ausbildungs-, praxis- und berufsintegrieren-den Studium (d) müssen die genannten vier Modulprüfungen bestanden sein, bevor Modulprüfungen ab dem 6. Semester abgelegt werden können.
Praxisphase	Praxisphase wird zugelassen, wer im grundständigen Studium (Variante a) sowie im Studium mit individuellem Studieneinstieg (b) erstens alle Modulprüfungen der ersten beiden Fachsemester bzw. im Teilzeitstudiengang (c) bzw. im ausbildungs-, praxis- und berufsintegrierenden Studiengang (d) die Modulprüfungen der beiden ersten Studienjahre erfolgreich absolviert hat und zweitens insgesamt mindestens 75 Leistungspunkte erworben hat.
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer erstens die berufspraktische Tätigkeit der Praxisphase abgeleistet und zweitens alle im jeweiligen Studienverlaufsplan vorgesehenen Modulprüfungen bestanden hat.
Kolloquium	n Kolloquium kann die/der Studierende nur zugelassen werden, wenn die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

Westfälische Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Anlage 6: Umrechnungstabelle Zehntelnote, Prozentpunkte

Zehntelnote	%punkte	Note
1,0	100	sehr gut
1,0	99	
1,0	98	
1,0	*97*	
1,1	96	
1,1	95	
1,2	94	
1,2	93	
1,3	*92*	
1,4	91	
1,5	90	
1,6	89	gut
1,6	88	
1,7	*87*	
1,8	86	
1,8	85	
1,9	84	
1,9	83	
2,0	*82*	
2,1	81	
2,1	80	
2,2	79	
2,2	78	
2,3	*77*	
2,4	76	
2,5	75	
2,6	74	befriedigend
2,6	73	
2,7	*72*	
2,8	71	
2,8	70	
2,9	69	
2,9	68	
3,0	*67*	
3,1	66	
3,1	65	
3,2	64	
3,2	63	
3,3	*62*	
3,4	61	
3,5	60	
3,6	59	ausreichend
3,6	58	
3,7	*57*	
3,8	56	
3,8	55	
3,9	54	
3,9	53	
4,0	*52*	
4,0	51	
4,0	50	